

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **"Job-Bikes" für die Thüringer Landesverwaltung**

Seit mehreren Jahren gibt es eine steigende Nachfrage nach dem sogenannten "Job-Bike". Dabei spielen Umweltaspekte, die steigenden Benzinpreise und ein geändertes Gesundheitsbewusstsein sicherlich eine wichtige Rolle. Zahlreiche Unternehmen stellen daher ihren Mitarbeitern insbesondere Elektrofahrräder zur Verfügung beziehungsweise unterstützen bei der Finanzierung und bei entsprechenden Leasingmodellen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3265** vom 3. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

1. Beim sogenannten "Job-Bike" handelt es sich um die Anschaffung von Diensträdern durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn mit dem Ziel, diese Diensträder den Arbeitnehmern beziehungsweise Beamten (soweit beide Gruppen betroffen sind nachfolgend Bedienstete) auch zur privaten Nutzung zu überlassen. Das bisher üblichste Modell sieht hierbei vor, dass der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr die zu beschaffenden Diensträder least und die Leasingraten mittelbar durch die Bediensteten im Rahmen einer Entgeltumwandlung getragen werden (nachfolgend Dienstradleasing).

2. Die Entgeltumwandlung für das Dienstradleasing erfordert für die Statusgruppe der Beamten eine gesetzliche Grundlage. Das Thüringer Besoldungsgesetz enthält eine solche nicht.

3. Für ein entsprechendes Angebot für die Statusgruppe der Arbeitnehmer bedarf es eines Tarifvertrags, da das Entgelt der Arbeitnehmer tarifvertraglich vereinbart ist und Abweichungen hiervon nur zulässig sind, soweit diese durch einen Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelung zugunsten des Arbeitnehmers enthalten. Aufgrund der ersparten Sozialversicherungsbeiträge können sich jedoch für die Arbeitnehmer auch ungünstige Folgen (zum Beispiel geringere gesetzliche Rentenanwartschaft) ergeben.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat grundsätzlich die Länder zur Aufnahme von Tarifverhandlungen auf landesbezirklicher Ebene zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Dienstradleasings ermächtigt. Diese Ermächtigung wurde jedoch mit der Maßgabe erteilt, dass die Länder Tarifverhandlungen auf landesbezirklicher Ebene nur aufnehmen und führen dürfen, soweit das jeweilige Landesbesoldungsgesetz eine entsprechende Regelung zum Verzicht auf Besoldung für Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Diensträder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, enthält. Gleiches gilt für die Länder, in denen es eine positive politische Entscheidung zu dieser Thematik gibt. Eine solche liegt vor, wenn ein Beschluss der jeweiligen Landesregierung mit Festlegung zum Dienstradleasing für Beamte (und gegebenenfalls Tarifbeschäftigte) gefasst wurde.

4. Das Thüringer Finanzministerium hat in der Vergangenheit bereits das Dienstradleasing bewertet. Mögliche Vor- und Nachteile (nachfolgende Ausführungen zu 4a und 4b) wurden zunächst neutral benannt und anschließend bewertet (Ausführungen zu 4c). Hiernach ergibt sich aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums folgende Einschätzung:

a) Grundsätzlich kann durch die Möglichkeit der Gewährung eines Dienstrades bei gleichzeitiger Entgeltumwandlung die Attraktivität eines Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn gesteigert werden, wenn diese Vorteile entsprechend in die Personalgewinnung und -haltung eingebracht werden.

Hierbei kann für den Arbeitnehmer der Vorteil bestehen, dass er die Anschaffung des Dienstrades für die private Nutzung über die Entgeltumwandlung finanzieren kann. Die hierdurch ersparten Sozialversicherungsbeiträge (bei Arbeitnehmern) und Lohnsteuer (bei Arbeitnehmern und Beamten) kommen den Bediensteten und teils auch dem Arbeitgeber zugute. Die Aufnahme eines Darlehens oder der Einsatz vorhandener Liquidität wäre nicht erforderlich. Zudem kann je nach Vertragsgestaltung die Bereitstellung eines Dienstrades und die spätere Übernahme nach Ablauf der Leasingzeit durch den Bediensteten einen finanziellen Vorteil bringen.

Dessen ungeachtet werden oftmals als weitere Vorteile der Klimaschutz und die Erhaltung der Gesundheit der Bediensteten vorgetragen. Im Wesentlichen wird darin ein Anreiz für die Bediensteten gesehen, ihr Mobilitätsverhalten unmittelbar klimafreundlich zu gestalten. Überdies soll der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr hierdurch einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Gesundheit seiner Bediensteten leisten.

b) Die Bereitstellung eines entsprechenden Angebots an die Bediensteten dürfte trotz einer Entgeltumwandlung mit einem erheblichen Aufwand für den Freistaat verbunden sein. Neben der Schaffung der entsprechenden Ermächtigungen (Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und Verhandlung eines landesbezirklichen Tarifvertrages) erfordert das Dienstradleasing ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren. Für die Bestimmung des entsprechenden Leistungsumfangs sind vorher die wesentlichen Vertragsbestandteile bis hin zur Frage der Versicherung des Dienstrades sowie der regelmäßigen Wartung zu definieren.

Neben dem umfangreichen Ausschreibungsverfahren bedarf es auch einer entsprechenden Implementierung des Angebots im Freistaat. Hierzu gehört neben der Betreuung des Beschaffungsprozesses auch die Durchführung der Entgeltumwandlung. Eine zentrale und digitale Portallösung wäre gegebenenfalls zu schaffen.

Je nach Verhandlungsergebnis kann die Bereitstellung eines Dienstrades und die spätere Übernahme durch den Bediensteten statt eines Vorteiles auch einen finanziellen Nachteil bedeuten. In jedem Fall hat der Arbeitnehmer durch die ersparten Sozialversicherungsbeiträge eine geringere Anwartschaft auf Altersrente und gegebenenfalls andere Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Elterngeld, Kinderkrankengeld).

Bei einer Übernahme des Dienstrades durch den Bediensteten nach Ende des dreijährigen Leasingvertrags werden regelmäßig geringe Restwerte ausgewiesen. Die Steuerverwaltung geht hingegen regelmäßig von einem höheren Restwert aus. Sofern dieser geldwerte Vorteil nicht durch die Leasinggesellschaft pauschal versteuert wird, müsste der Bedienstete die Versteuerung tragen.

Weiterhin können während der Dauer des Dienstradleasing Störfälle auftreten. Hierunter fallen Sachverhalte, welche die zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen - insbesondere die zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber - stören. So kann beispielsweise eine langfristige Erkrankung des Tarifbeschäftigten zum Ruhen der Entgeltumwandlung führen, das Leasingentgelt ist durch den Arbeitgeber jedoch gegebenenfalls weiter zu zahlen. Ferner kommt es regelmäßig vor, dass Arbeits- und Dienstverhältnisse während der vereinbarten Nutzungsüberlassungszeit enden können. Auch dann stellt sich die Frage nach dem Schicksal des Dienstrades.

c) Das Thüringer Finanzministerium ist im Rahmen seiner Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bereitstellung eines Dienstrades mit dem Ziel der privaten Nutzung nicht notwendig ist. Dem liegt im Wesentlichen folgende fachliche Einschätzung zugrunde:

Der Nutzen und die vorbenannten Vorteile - im Wesentlichen die Steigerung der Arbeitgeber- beziehungsweise Dienstherrnattraktivität - werden nicht so hoch eingeschätzt, wie durch die Leasinganbieter oftmals beworben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass erfahrungsgemäß nicht jeder Bedienstete die

dienstliche Bereitstellung eines Dienstrades beantragen wird und der Vorteil gegenüber dem privaten Kauf eines Fahrrads bei einer Spitzberechnung unter Berücksichtigung möglicher Rabatte nicht signifikant vorteilhaft sein muss. Insbesondere unter Hinzuziehung der Reduzierung der Rentenanwartschaft über den gesamten Rentenzeitraum relativieren sich bei Arbeitnehmern die seitens der Leasinggeber ausgewiesenen Vorteile.

Zudem wird eingeschätzt, dass ein Bewerber sich nicht nur wegen des Fehlens eines Dienstrades gegen eine Beschäftigung beim Freistaat entscheiden wird. Die Attraktivität einer Beschäftigung sollte - beispielsweise durch die Sicherheit des Arbeitsplatzes, eine arbeitgebermitfinanzierte betriebliche Altersversorgung, die Zahlung eines Krankengeldzuschusses, familienfreundliches Arbeiten - auch ohne das Bereitstellen eines Dienstrades darstellbar sein. Entsprechendes gilt für Beamte insbesondere aufgrund der Gewährung einer attraktiven Besoldung und Versorgung sowie Beihilfe.

Darüber hinaus liegen dem Thüringer Finanzministerium keine belastbaren Erkenntnisse vor, wonach die Bereitstellung eines Dienstrades das Mobilitätsverhalten signifikant ändern würde. Wenngleich in einem Stadtstaat aufgrund seiner Geografie und Infrastruktur solche Effekte durchaus denkbar sind, so dürfte in einem Flächenland wie dem Freistaat Thüringen das Dienstrad nicht immer eine echte Mobilitätsalternative zum Pkw darstellen.

Auch der Effekt der Steigerung der Gesundheit dürfte nur ein unwesentlicher Nebeneffekt sein. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der möglichen Nutzer eines Dienstrades bereits heute ein Fahrrad besitzt und dies auch aktiv nutzt. Zudem bestehen auch andere Möglichkeiten der Gesunderhaltung. Sollte dieses Argument im Rahmen des jeweiligen behördlichen Gesundheitsmanagements hierbei weiter angeführt werden, so würde sich aus Gleichbehandlungsgründen die Frage nach weiteren kostenpflichtigen Maßnahmen der Gesunderhaltung (zum Beispiel Fitnessstudio, private Sportgeräte) im Rahmen der Entgeltumwandlung stellen - insbesondere für die Bediensteten, für die ein Dienstrad aufgrund der Entfernung zum Arbeitsplatz beziehungsweise Dienstort keine Mobilitätsalternative darstellt.

Des Weiteren werden zusätzliche Belastungen für den Haushalt erwartet. Zwar kann die Bereitstellung des Dienstrades durch die Entgeltumwandlung grundsätzlich haushaltsneutral gestaltet werden. Jedoch könnten Störfälle zu einer Haushaltsbelastung führen. Zudem wird die Implementierung eines solchen Angebots mit Kosten verbunden sein. Schließlich ergibt sich ein Aufgabenzuwachs (regelmäßige Ausschreibungen, Vertragsbetreuung, Abwicklung der Entgeltumwandlung, Verwaltung des Angebots), welcher wahrscheinlich die Schaffung neuer Stellen bedingt. Schließlich hat eine Entgeltumwandlung auch eine Reduzierung der Einkommenssteuer zur Folge, welche wiederum zu geringeren Steuereinnahmen führt.

1. Inwieweit gibt es in der Thüringer Landesverwaltung bereits das Modell des sogenannten "Job-Bikes" und wie ist es ausgestaltet?

Antwort:

In der Thüringer Landesverwaltung gibt es kein Angebot eines "Job-Bikes".

2. Inwieweit ist in der Thüringer Landesverwaltung die Einführung von "Job-Bikes" geplant?

Antwort:

Eine Einführung von "Job-Bikes" ist nicht geplant. Insbesondere wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen hingewiesen.

3. Wie und in welcher Form könnte die Anschaffung und/oder das Leasing von "Job-Bikes" vonseiten des Landes finanziert oder mitfinanziert werden?

Antwort:

Die Anschaffung und/oder das Leasing könnte vom Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn jeweils bezuschusst werden, wobei dieses Zuschussmodell aufgrund der Beschlusslage innerhalb der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für Arbeitnehmer nicht möglich wäre und für die Beamten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen wäre.

Alternativ könnte auch ein zinsloses Darlehen seitens des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn für den Bediensteten zur Finanzierung eines Job-Bikes zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechende oder ähnliche Mit-/Finanzierungsmodelle wurden innerhalb der Landesverwaltung bislang nicht erörtert.

4. Inwieweit ist insbesondere bei der Thüringer Polizei die Einführung von "Job-Bikes" geplant beziehungsweise welche Gründe sprechen dagegen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Wenn ein Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr ein Angebot zum Dienstradleasing unterbreitet, so muss er dies aus Gleichbehandlungsgründen unterschiedslos an alle Bedienstete richten.

In Vertretung

Dr. Schubert  
Staatssekretär